

Artikel 47

Bodenpersonal der Luftfahrt

¹ Auf das Bodenpersonal der Luftfahrt sind Artikel 4 für die ganze Nacht, den ganzen Sonntag und für den ununterbrochenen Betrieb sowie die Artikel 5, 10 Absatz 3, 12 Absatz 1^{bis} und 13 anwendbar.

² Die Artikel 5 und 10 Absatz 3 sind nur anwendbar für Tätigkeiten zur Vermeidung oder Behebung von Betriebsstörungen im Flugbetrieb.

³ Bodenpersonal der Luftfahrt sind Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, die Dienstleistungen erbringen, die der Aufrechterhaltung des ordentlichen Flugbetriebes dienen.

Geltungsbereich (Absatz 3)

Zum Bodenpersonal der Luftfahrt gehören die Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, die Dienstleistungen für die Aufrechterhaltung des ordentlichen Flugbetriebs direkt oder indirekt erbringen. Keinesfalls ist damit das gesamte Personal einer Fluggesellschaft, eines Flughafens oder eines anderen in diesen Bereichen operierenden Betriebs gemeint.

Zum Bodenpersonal gehören z.B. alle Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, die unmittelbar mit der Abfertigung und Betreuung der Flugzeuge, der Besatzungen, der Passagiere, des Gepäcks und der Fracht zu tun haben. Ausserdem gehören dazu Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die den Flugverkehr regeln, überwachen oder für diesen zwingend nötige Informationen bereitstellen. Auch zum Geltungsbereich gehört das Personal für den täglichen oder kurzfristig nötigen Unterhalt (Wartung, Kleinreparaturen) und für die Reinigung von Fluggeräten, von Einrichtungen, die für den Flugverkehr notwendig sind (z.B. Pisten), und von anderen Infrastruktureinrichtungen.

Nicht zum Bodenpersonal der Luftfahrt gehören die übrigen in diesen Bereichen tätigen Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen (z.B. das administrative Personal). Ein Teil des Personals von Cateringbetrieben fällt dann in den Geltungsbereich dieser Sonderbestimmungen, wenn die Betrie-

be leicht verderbliche Waren für die unmittelbare Anlieferung an die Flugzeuge produzieren. Falls aber auch haltbare Verpflegungsbestandteile hergestellt oder neben Flugzeugen auch andere Verbrauchsbetriebe wie externe Verpflegungsstätten (z.B. Betriebskantinen) beliefert werden, so gehört das damit beschäftigte Personal nicht in den Geltungsbereich des vorliegenden Artikels. Ähnlich ist die Situation bei Transport-, Lager- und Frachtfirmen. Zum Bodenpersonal der Luftfahrt können nur diejenigen gezählt werden, die unmittelbar mit der Anlieferung der Luftfracht zum Flugzeug und der Entgegennahme der Fracht aus dem Flugzeug beschäftigt werden oder kurzfristig für die Abfertigung der Fracht oder für die Verzollung benötigte Papiere und Unterlagen bereitstellen müssen.

Im Zweifelsfall sind Betriebe, die mit Flugverkehr zu tun haben, genauer zu analysieren und Betriebsteile, die zum Bodenpersonal der Luftfahrt gezählt werden können, klar zu bezeichnen.

Anwendbare Sonderbestimmungen allgemein (Absatz 1)

Artikel 4

Für das Bodenpersonal der Luftfahrt können Nacht- und Sonntagsarbeit sowie der ununterbrochene Betrieb in vollem Umfang ohne behördliche

Bewilligung angeordnet werden. Die übrigen arbeitsgesetzlichen Bestimmungen zur Nacht- und Sonntagsarbeit und zum ununterbrochenen Betrieb sind aber einzuhalten (vgl. Kommentar Art. 4 ArGV 2).

Artikel 12 Absatz 1^{bis}

Den Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen sind 18 freie Sonntage im Kalenderjahr zu gewähren, die unregelmässig auf das Kalenderjahr verteilt werden können. Die Reduktion auf 18 freie Sonntage ist aber nur dann möglich, wenn den betreffenden Arbeitnehmenden mindestens zwölfmal pro Jahr eine wöchentliche Ruhezeit von mindestens 59 aufeinanderfolgenden Stunden gewährt wird. Diese 59 Stunden müssen die tägliche Ruhezeit gemäss Artikel 15a Absatz 1 ArG sowie den ganzen Samstag und ganzen Sonntag umfassen (11 Stunden + 2 x 24 Stunden). Als Sonntag gilt die Zeit zwischen Samstag 23 Uhr und Sonntag 23 Uhr (vgl. Art. 18 Abs. 1 ArG). Dieser Zeitraum von 24 Stunden kann um höchstens eine Stunde vorgezogen oder verschoben werden, wenn die Mehrheit der betroffenen Arbeitnehmenden oder die Arbeitnehmervertretung im Betrieb dem zustimmt (vgl. Art. 18 Abs. 2 ArG).

Artikel 13

Die Ersatzruhe für geleistete Feiertagsarbeit muss nicht in der Woche gewährt werden, die der Feiertagsarbeit vorangeht oder folgt. Sie kann auch für ein Kalenderjahr zusammengefasst werden (Art. 20 Abs. 2 ArG).

Vermeidung oder Behebung von Betriebsstörungen im Flugbetrieb (Absatz 2)

Artikel 5

Um Betriebsstörungen zu vermeiden, darf das Bodenpersonal der Luftfahrt bei Tages- und Abendarbeit in einem Zeitraum von höchstens 17 Stunden beschäftigt werden. Dabei muss allerdings im Durchschnitt der Kalenderwoche, in der dieser Zeitraum verlängert wird, eine tägliche Ruhezeit von mindestens 12 aufeinander folgenden Stunden gewährt werden. Zwischen zwei Arbeitseinsätzen kann die tägliche Ruhezeit bis auf 8 Stunden verkürzt werden.

Artikel 10 Absatz 3

Das Bodenpersonal der Luftfahrt kann zur Vermeidung von Betriebsstörungen bei Nachtarbeit mit einem Arbeitsbeginn nach 4 Uhr oder einem Arbeitsende vor 1 Uhr in einem Zeitraum von 17 Stunden beschäftigt werden. Die effektive tägliche Arbeitszeit darf 9 Stunden nicht überschreiten (Art. 17 a ArG). Beginnt die tägliche Arbeitszeit vor 5 Uhr oder endet sie nach 24 Uhr, so ist im Durchschnitt einer Kalenderwoche eine tägliche Ruhezeit von mindestens 12 Stunden zu gewähren. Zwischen zwei Arbeitseinsätzen muss die tägliche Ruhezeit mindestens 8 Stunden betragen.